Verordnung

des Landkreises Merseburg-Querfurt zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kiesgruben Wallendorf / Schladebach"

Aufgrund des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBL LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBl. LSA S. 608) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Klesgruben Wallendorf / Schladebach", Landkreis Merseburg vom 06.04.1994 (Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Merseburg om 27.04.1994) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz I wird wie folgt neu gefaßt:
 - "(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes veründern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen."
- b) Absatt 2 wird wie folgt neu gefaßt:
 - (2) § 3 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Beispielsweise ist es verboten:"

- § 3 Abs. 1 Nm. 1 bis 13 werden zu § 3 Abs. 2 Nm. 1 bis +3.
- 2. § 3 Abs. 3 wird § 3a mit der Überschrift "Bestehende behördliche Genehmigungen".

3. § 4 Nr. 5 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

" der nach § 38 BNatSchG zugelassene bestimmungsgemäße Gebrauch von Flächen."

_ Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 16.08.1996

Dr. Heuer Landrat

Verordnung

des Landkreises Merseburg-Querfurt zur Änderung der Verordnung über das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet "Fasanengrund"

Aufgrund des § 25 in Verbindung mit § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBI, LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.1994 (GVBI, LSA S. 608) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet "Fasanengrund". Landkreis Merseburg vom 23.11.1993 (Amtsbiatt Nr. 9 des Landkreises Merseburg vom 27.12.1993) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Verordnung werden die Worte "über die Festsetzung" durch die Worte "zur einstweiligen Sicherstellung" ersetzt.
- 2. In der Präambel wird das Wort "27" durch das Wort "45"
- § 5 der Verordnung wird zestrichen.
- 4. Im § 2 Abs.) werden die Worte fund Entwicklungfigestrichen.
 - § 2 Abs. 1 bis 4 werden zu § 2 Nrn. 1 bis 4.
- 5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz I wird wie folgt neu gefaßt:
 - 771) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand unmittelbar nachteilig zu verändern."
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu zefaßt:
 - (2) § 3 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - § 3 Abs. 2 Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
 - "Beispielsweise ist es verboten:"
 - § 3 Abs. 1 Nm. 1 bis 6 werden zu § 3 Abs. 2 Nm. 1 bis 6.
 - § 3 Abs. 2 Nm. 1 bis 5 werden zu § 3 Abs. 2 Nm. 7 bis 11.
 - § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen.
- 6. Nach § 3 wird als § 3a joigende Vorschrift eingefügt:

§ 3 a

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben soweit dort aichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.